



Metallinnung Mansfeld-Südharz Körperschaft des öffentlichen Rechts

Lutherstadt Eisleben, den 16.02.2016

Beschluss 03/2016 Gebührenordnung der Metallinnung Mansfeld-Südharz

Die Innungsversammlung beschließt am 16.02.2016 aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks § 61 Abs.(1) und Abs. (2) Nr.2 und der Satzung der Metallinnung Mansfeld-Südharz § 23 Abs.(6) folgende Gebührenordnung mit Anlage Gebührenverzeichnis:

Metallinnung Mansfeld-Südharz Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gebührenordnung

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

1. Die Metallinnung Mansfeld-Südharz erhebt gemäß § 23 Abs.(6) der Satzung für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.
2. Auslagen, die nicht im Rahmen einer Gebühr lt. Gebührenverzeichnis gedeckt werden, werden als Sachkosten gesondert ausgewiesen und erhoben. Sie unterliegen nicht der Gebührenordnung und sind somit keine öffentlich rechtlichen Abgaben. Auslagen wie z.B. Miete, Energiekosten, Materialkosten u.a. werden im Rahmen einer Sachkostenerstattung erhoben. Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung in ungefährer Höhe ermittelt werden kann.
3. Im Einzelfall sowie bei Prüfungen und Lehrgängen kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Innung von einer Vorauszahlung der Gebühr oder Auslage abhängig gemacht werden.
4. Die Erstattung der in Nr. 2 aufgeführten Sachkosten kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird, insbesondere dann, wenn wegen unbegründeter Einwendungen oder durch sonstiges Verschulden eines Beteiligten erhöhte Kosten entstehen.

§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

1. Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet, wer:
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder dafür Veranlassung gegeben hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
 - c) eine Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Innung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.
2. Für die Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Lehrlingen im Zusammenhang stehen, ist der Schuldner der Ausbildenden oder für den Fall, dass es keinen Ausbildenden gibt, der Auszubildende selbst.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Schuldner für die Zwischen- und Gesellenprüfungsgebühren ist der Ausbildende oder bei Externen der Prüfungsteilnehmer selbst.

§ 3 Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben:
 - a) von Körperschaft zu Körperschaft
 - b) für gelegentliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen
 - c) für das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Gebühren und Beiträgen.
2. §1 Abs.4 bleibt unberührt.

§ 4 Bemessung der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührenordnung).
2. Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat zurück, so sind von der jeweiligen Prüfungsgebühr für anfallende Verwaltungsarbeiten 35 % einzubehalten. Das gilt auch für unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung.

§ 5 Ermäßigung, Erlass, Niederschlagung

1. Die Innung kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen angebracht erscheint.
2. Die Ermäßigung / Erlass kann nur auf schriftlichen Antrag an die Innung erfolgen.
3. Der Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse ist durch den Antragsteller zu erbringen.

4. Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Innung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 6 Fälligkeit, Verjährung

1. Die Gebühren und Auslagen werden fällig:
 - a) bei Vornahme der Amtshandlung, durch Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe,
 - b) bei Inanspruchnahme einer Einrichtung,
 - c) bei einer Prüfung mit dem Fälligkeitsdatum in dem Bescheid über Kosten und Gebühren
2. Fehlerhafte Gebührenentscheidungen können von Amts wegen oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde geändert werden, bis der Gebührenanspruch erloschen ist.
3. Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden oder per Nachnahme übersandt werden, insbesondere bei der Erstellung von Zweitschriften.
4. Die Verjährung des Gebührenanspruches richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) i.V.m. der Abgabenordnung.

§ 7 Rechtsmittel

1. Für die Entscheidung über jeden Rechtsbehelf wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.
2. Hat der Rechtsbehelf ganz oder zum Teil Erfolg, so wird keine oder eine entsprechend ermäßigte Gebühr erhoben. Unberührt bleibt die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebene Gebühr, wenn sie auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird.
3. Wird das Rechtsmittel zurückgenommen, so wird eine ermäßigte Gebühr je nach Fortgang der Amtshandlung erhoben.

§ 8 Anfechtung der Gebührenentscheidung

1. Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen das Recht der Klage zu.

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Verwaltungsgerichtes über die

Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

2. Die Anfechtung des Gebührenbescheides hebt nicht die Pflicht zur Zahlung der Gebühr oder Auslage auf.

§ 9 Mahnung, Beitreibung

1. Die Gebühren und Auslagen werden bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt.
2. Wird der geschuldete Betrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird unter Anwendung landesrechtlicher Vorschriften beigetrieben.
3. Die Kosten der Beitreibung hat der Schuldner zu tragen.
4. Auf die Beitreibung von Kleinstbeträgen bis 10 Euro kann verzichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Gebührenordnung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührenordnung) tritt mit Beschluss der Innungsversammlung sowie Veröffentlichung in dem für die Bekanntmachungen der Innung bestimmten Organ in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung der Metallinnung Mansfeld-Südharz
Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Gebühr für die gestreckte Gesellenprüfung Teil 1 (Zwischenprüfung)	122,00 €
2.	Gebühr für die gestreckte Gesellenprüfung Teil 2	210,00 €
3.	Gebühr für die Wiederholung der Gesellen-/ Abschlussprüfung nach Punkt 1 und 2 Wiederholung der gestr. GP Teil 1 (Zwischenprüfung) Wiederholung der gestr. GP Teil 2 (insgesamt) Wiederholung Kenntnisprüfung (Theorie) des Teiles 2 Wiederholung Kundenauftrag (Praxis) des Teiles 2 <ul style="list-style-type: none"> • Wiederholung nur Bereich Anfertigen einer Metall- und Stahlbaukonstruktion • Wiederholung nur Bereich Steuerungstechnisches System 	122,00 € bis 210,00 € 122,00 € 210,00 € 210,00 € 210,00 € 210,00 €
4.	Gebühr für den Rücktritt nach Punkt 1/2/3	35 % der entspr. Prüfungsgebühr
5.	Mahngebühren für Beiträge, Gebühren, Auslagen 1. Mahnung 2. Mahnung, jede weitere 3. Einleitung Beitreibung	5,00 € 10,00 € 20,00 €

Die Gebührenordnung tritt mit Beschluss in der Innungsversammlung ab 16.02.2016 in Kraft.

Von 10 stimmberechtigten Mitgliedern waren 8 in der Innungsversammlung anwesend.

Es stimmten:

8 mit ja

0 mit nein

0 Enthaltungen.

Damit ist der Beschluss 03/2016 zur Gebührenordnung der Metallinnung Mansfeld-Südharz Einstimmig gefasst.

Brodmann
Obermeister



Dr. Ziesche
Geschäftsführerin